



Sonderdruck

Tischendorfstadt Lengenfeld



Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld

mit den Ortsteilen Lengenfeld, Irfersgrün, Pechtelsgrün, Plohn, Abhorn, Schönbrunn, Waldkirchen, Weißensand und Wolfspütz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lengenfeld

Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten in der Stadt Lengenfeld statt.

Zu wählen sind:

	Anzahl der zu wählen- den Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschritten
Stadträte	18	27	60
Ortschaftsräte in Irfersgrün	5	8	20
Ortschaftsräte in Pechtelsgrün	4	6	10
Ortschaftsräte in Plohn/Abhorn	7	11	10
Ortschaftsräte in Schönbrunn	4	6	10
Ortschaftsräte in Waldkirchen	6	9	20
Ortschaftsräte in Weißensand	4	6	10
Ortschaftsräte in Wolfspütz	4	6	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 21. März 2019, bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift: Stadt Lengenfeld (Rathaus), Zimmer 201, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Stadt-/ Gemeinderat sind Bürger der Stadt/Gemeinde.

Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Stadt/Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Gemeinde wohnt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahl-

vorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Sich für den Stadt-/Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt/Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei Anschrift: Stadt Lengenfeld (Rathaus), Zimmer 201, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei

Anschrift: Stadt Lengenfeld (Rathaus), Meldeamt (Zimmer 104), Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (14. März 2019) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Bitte wenden!

4.3. Für die Stadtratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist oder im Stadt- bzw. Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinden im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.

Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

5. Am 26. Mai 2019 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Lengenfeld, den 08.02.2019

Bachmann, Bürgermeister

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lengenfeld und ihrer Ortsteile,

die in der letzten Ausgabe angekündigte 14-tägige Bürgersprechstunde im Rathaus der Stadt Lengenfeld, in der Sie die Möglichkeit haben sollen, direkt vor Ort mit Ihrem Anliegen an die Polizei heranzutreten, muss aus personellen Gründen leider vorerst und bis auf Weiteres ausfallen.

Sie erreichen uns unter der Rufnummer 037468/679380 bzw. 0172/3565850 oder können Ihr Anliegen im Polizeirevier Auerbach unter der Rufnummer 03744/2550 mitteilen.

Ihr Bürgerpolizist

Polizeihauptkommissar Jens Damm